STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 231.517 vom 10. Juni 2015

A. 204.975/Vbis-83

In der Rechtssache: 1. **SCHROBILTGEN** Jean-Pierre,

2. **ORTMANN** Elisabeth,

die beide ihr Domizil bei
Herrn Axel KITTEL und
Frau Stéphanie MOOR, Rechtsanwälte,
Bergstraße 1 - 3
4700 Eupen, erwählt haben.

gegen:

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Xavier DRION, Rechtsanwalt,
rue Hullos 103 - 105,
4000 Lüttich.

Beitretende Partei:

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
Wahldomizil bei
Herrn Oliver WEINAND, Rechtsanwalt,
avenue Louise 109
1050 Brüssel.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 25. Mai 20012 eingereichten Antragschrift, mit der Jean-Pierre SCHROBILTGEN und Elisabeth ORTMANN die Nichtigerklärung der Städtebaugenehmigung beantragen, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft von der beauftragten Beamtin der Wallonischen Region am 16. März 2012 betreffend den Abbruch und Wiederaufbau von Schulgebäuden für das Königliche Athenäum in Eupen, Lascheter Weg 20, erteilt worden ist;

Aufgrund der am 5. Juli 2012 eingereichten Antragschrift, mit der die Deutschsprachige Gemeinschaft darum bittet, als beitretende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund des Beschlusses vom 11. Juli 2012, der diesen Beitritt genehmigt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Replikschriftsätze;

Aufgrund des von Frau VOGEL, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 4. März 2015, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 20. April 2015 um 14.30 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Notifizierung dieses Beschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Heinz-Georg VEIDERS, Rechtsanwalt, loco Herrn A. KITTEL und Frau S. MOOR, Rechtsanwälte, der für die klagenden Parteien erscheint, von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn X. DRION, Rechtsanwalt, die für die beklagte Partei erscheint, und von Herrn Oliver WEINAND, Rechtsanwalt, der für die beitretende Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht:

1. Anfang des Jahres 2011 reicht die Deutschsprachige Gemeinschaft bei der Wallonischen Region einen Antrag auf Städtebaugenehmigung gemäß dem Verfahren von Artikel 127 WGRSEE ein. Der Antrag betrifft den Abbruch und Wiederaufbau von Schulgebäuden für das Königliche Athenäum Eupen auf einem Grundstück gelegen Lascheterweg 20 in Eupen.

Das Vorhaben umfasst unter anderem einen Unterstellplatz (Einhausung) für Müllcontainer, dessen Platz hinter der Sporthalle an der Grenze

des Grundstücks der Kläger geplant ist, und eine Überdachung für Fahrradständer, die vor der Sporthalle, entlang der öffentlichen Straße, errichtet werden soll.

2. Der Antrag wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen, anlässlich derer 9 Beschwerden eingereicht werden, worunter eine Beschwerde der jetzigen Kläger.

In ihrem Beschwerdeschreiben vom 13. April 2011 kritisieren die Kläger namentlich die geplanten Standorte für den Müllcontainerunterstellplatz und für den Fahrradständer.

Am 1. Juli 2011 findet ein Gespräch zwischen den Klägern und Vertretern des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft statt, während dem es laut den Klägern zu folgender Einigung gekommen ist:

" [...]

2) Der Müllcontainer wird vor der Sporthalle, d. h. entlang der Straße gebaut, möglichst nahe zu dem Hauptgebäude [...];

3) Der Unterstellplatz der Fahrräder wird hinter der Sporthalle errichtet [...];

[...]".

3. Am 12. Juli 2011 erteilt die beauftragte Beamtin eine erste Städtebaugenehmigung für das Projekt. Bezüglich des nördlichen Teils des Projekts enthält diese Städtebaugenehmigung folgende Bedingungen, die den Wünschen der Kläger entsprechen:

" - Die Stromkabine wird von der Grenze des Grundstückes G16 l2 entfernt und mittig vor die große Sporthalle verlegt und komplett eingegrünt.

- Die Müllsortierstation muss von der Grenze des Grundstückes G16 l2 entfernt und vor die Sporthalle verlegt werden.

- Die Fahrradständer entlang der Parzellen G16 c2, G16 n2, müssen in den Innenhof zwischen großer Sporthalle und Hauptgebäude verlegt werden.

- Die so freigewordenen Flächen werden als Grünflächen mit gemischten Sträuchern, wie oben beschrieben, bepflanzt.

- Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze muss ein 2m hoher, mit einer Laubholzhecke begrünter Zaun aus einem starren Gittergeflecht angelegt werden.

- Der Kubus im Innenhof muss um ca. 11m (entsprechend der bestehenden Fensterachse) in Richtung Hauptgebäude verschoben werden.

[...]

- Die eventuellen Auflagen des Feuerwehrdienstes müssen respektiert werden".

4. Einige Wochen später reicht die Deutschsprachige Gemeinschaft einen Antrag auf Abänderung der Städtebaugenehmigung vom 12. Juli 2011 ein. Die Annahmebescheinigung dieses Änderungsantrags trägt das Datum vom 24. November 2011.

Der Änderungsantrag wird vom 6. Dezember 2011 bis zum 21. Dezember 2011 einer öffentlichen Untersuchung unterworfen. Die Bekanntmachung dieser öffentlichen Untersuchung enthält folgenden Hinweis:

" Die Abänderung betrifft hauptsächlich die Einpflanzung des Wissenschaftsgebäudes sowie die Höhe der Sporthalle der Primarschule".

Die öffentliche Untersuchung gibt Anlass zu einer einzigen Beschwerde, die mit einem Schreiben der Kläger vom 13. Dezember 2011 eingereicht wird. Die Kläger stellen in diesem Schreiben fest, dass die Unterstellplätze für die Müllcontainer und Fahrradständer nicht mehr dem entsprechen, was während des Gesprächs vom 1. Juli 2011 vereinbart wurde und auch in der Städtebaugenehmigung vom 12. Juli 2011 festgelegt ist, sondern, wie anfänglich von der Deutschsprachigen Gemeinschaft beabsichtigt, hinter der Sporthalle an der Grenze des Grundstücks der Kläger was die Müllcontainer betrifft, und vor der Sporthalle entlang der öffentlichen Straße was die Fahrradständer betrifft, geplant sind. Die Kläger bestehen in ihrem Einspruchschreiben auf die Einhaltung der seitens des Ministeriums gemachten Zusagen, so wie sie in der Städtebaugenehmigung vom 12. Juli 2011 übernommen worden sind.

5. Am 16. März 2012 erteilt die beauftragte Beamtin eine neue Städtebaugenehmigung. Es handelt sich dabei um die angefochtene Rechtsakte.

Bezüglich der Beschwerde der Kläger enthält die angefochtene Städtebaugenehmigung folgende Motivierung:

" [...]

In der Erwägung, dass eine Beschwerde (Anwohner Schrobiltgen-Ortmann) eingereicht worden ist; dass keine wie im CWATUPE beschriebene Konzertierungsversammlung organisiert worden ist;

Diese Beschwerde bezieht sich auf die neuen Standorte der Müllsortierstellen und der Fahrradständer, die nicht den Absprachen zwischen Anwohnern und Deutschsprachigen Gemeinschaft entsprechen und die weiterhin eine Belästigung darstellen würden;

Bei dem ursprünglich eingereichten Antrag auf Genehmigung waren besagte Fahrradständer und die Entsorgung entlang der Grenzen zu den Nachbargrundstücken geplant. Auf Grund der damals eingegangenen

Reklamationen sind die Außenanlagen diesbezüglich derart umgeplant worden, dass ein möglichst breiter, begrünter Puffer entlang der Anwohnergärten entsteht.

Die aktuell eingereichte Anfrage, d.h. Fahrradstellplätze entlang der Straße und Einhausung der Container hinter der Sporthalle, weist im Sinne des Allgemeinwohls mehrere Vorteile auf:

1) Die ursprünglich [...] entlang der Eigentumsgrenzen vorgesehenen baulichen Maßnahmen sind in einem angemessenen Abstand von den Nachbarn entfernt worden (die Fahrradstellplätze befinden sich auf Höhe des Vorgartens des Nachbarhauses und die Einhausung befindet sich jenseits des Gartenendes der Reklamanten, d.h. auf mehr als 47m im Vergleich zum Wohnhaus). Diese Tatsache gepaart mit der Einfriedung bestehend aus einer Laubhecke schaffen einen ausreichenden Schutz zu den Nachbargärten;
2) Die Fahrradstellplätze befinden sich ihrer urbanistischen Funktion gemäß zwischen dem öffentlichen Straßenbereich und den Gebäuden;
3) Die Tatsache, dass es sich bei den Fahrradstellplätzen lediglich um eine Überdachung handelt, gewährt eine Transparenz zwischen dem Straßenbereich und der Sporthalle, wohingegen das opaque Erscheinungsbild der Einhausung dem Straßenbild nur abträglich sein könnte;
4) Die Dimensionen der Fahrradstellplätze lassen eine intensive Begrünung mittels einheimischer Hochstämme zu, welche den Auflagen der Operativen Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt - Abteilung Natur und Forsten- Direktion Malmedy entspricht und als Kompensation zum Verlust des ursprünglich begrünten Charakters gefordert war. Dies ist im Sinne aller Bürger, trägt den Reklamationen der ersten Anfrage auf Genehmigung Rechnung und wäre im Falle der Einhausung vor der Sporthalle nicht in ausreichendem Maß möglich;

Wenngleich die Behörden stets darum bemüht sind, den eingereichten Reklamationen Rechnung zu tragen, so müssen diese Reklamationen zum einen als wirklich pertinent einzustufen sein und können zum anderen keine Abänderungen mit sich bringen, die das private Interesse zu Lasten des gemeinschaftlichen bevorzugen.

Demzufolge stellen die Planunterlagen, so wie eingereicht, die bestmögliche Lösung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung eines qualitativen Territoriums im Dienste aller Bürger dar, und die Lage für die Entsorgung und die Fahrradstellplätze kann, so wie vorgeschlagen, akzeptiert werden.

[...]".

Die Städtebaugenehmigung vom 16. März 2012 wird den Klägern mit einem Schreiben der Stadt Eupen vom 27. März 2012 zugestellt;

In der Erwägung, dass der Auditor einen Bericht gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet hat, in dem er die Ansicht vertritt, dass die Antragschrift in Ermangelung eines begründeten Klagegrundes nach einer kurzen Verhandlung abgewiesen werden könne;

In der Erwägung, dass die beitretende Partei ihren Beitrittsschriftsatz außerhalb der ihr in der Anordnung 2210-d vom 11. Juli 2012 auferlegten Frist, die am 1. Oktober 2012 ablief, eingereicht hat; dass dieser Schriftsatz unzulässig ist;

In der Erwägung, dass die Kläger in einem einzigen Klagegrund geltend machen, dass Artikel 23 der Verfassung und Artikel 1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE) verletzt worden seien; dass sie der beklagten Partei vorwerfen, sie habe aufgrund ihrer pertinenten Bemerkungen nicht geprüft, ob eine andere Stelle für die Mülleinhausung vorgesehen werden könnte, um den Klägern eine überhöhte Belastung durch Geräusche, Geruch und Ungeziefer zu ersparen; dass sie betonen, dass aus den Plänen hervorgehe, dass andere Stellen möglich gewesen seien und dass im Juli 2011 zu einer Einigung mit der beklagten Partei diesbezüglich gekommen sei, was dann zu der Erteilung der Städtebaugenehmigung vom 12. Juli 2011 geführt habe; dass sie hinzufügen, dass der in der Bekanntmachung der öffentlichen Untersuchung erwähnte Grund dazu angetan sei, zu verschleiern, dass der Genehmigungsantrag auch eine Versetzung der Mülleinhausung und der Fahrradstellplätze mit sich brachte; dass sie bemerken, dass in dem angefochtenen Rechtsakt auf ihre Beschwerde lapidar geantwortet werde;

In der Erwägung, dass sie in ihrem Replikschriftsatz meinen, dass die Behauptung der beitretenden Partei, der zufolge in den Müllcontainern keine Küchenabfälle oder andere organische Abfälle zwischengelagert würden, neu sei und der Wahrheit nicht entspräche, dass die Pläne keine Anmerkung diesbezüglich enthielten und dass der strittigen Behauptung in einem Protokoll eines Gerichtsvollziehers widergesprochen werde; dass sie vorbringen, dass die beitretende Partei versuche, die Kläger und den Staatsrat in die Irre zu führen; dass sie der Meinung sind, dass aus der Beitrittsantragschrift der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie aus einem Schreiben des Bauunternehmens BAGECI vom 13. April 2012 hervorgehe, dass es mindestens eine andere Stelle gebe, an der die Müllcontainer angesiedelt werden könnten, und zwar nicht entlang der Grenze zum Grundstück der Kläger;

In der Erwägung, dass Artikel 23 der Verfassung folgendermaßen lautet:

„ Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;
3. das Recht auf eine angemessene Wohnung;
4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt;
5. das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung“;

dass diese Bestimmung keine unmittelbare Anwendbarkeit hat, aber, wie aus den am Anfang des Absatzes 2 stehenden Wörtern „Zu diesem Zweck“ hervorgeht, dass die Handlung des Gesetzgebers notwendig ist, um ihr eine Konsistenz zu geben;

In der Erwägung, dass Artikel 1 § 1 des WGRSEE eine gewisse direkte Wirkung haben kann, vorausgesetzt, dass eine Verletzung von dieser Bestimmung nachgewiesen wird;

In der Erwägung, dass das strittige Projekt sich im vorliegenden Fall laut Sektorenplan zum größten Teil in einem Wohngebiet befindet; dass ein solches Gebiet „Gebäude und Einrichtungen für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Ausrüstungen“ unter den in Artikel 26 des WGRSEE festgelegten Bedingungen enthalten kann;

In der Erwägung, dass einerseits festzustellen ist, dass die Kläger nicht beweisen, dass die beklagte Partei ihnen eine abnormale oder übermäßige Belastung auferlegt, indem sie die beanstandete Städtebaugenehmigung für ein Projekt im Wohngebiet unter Berücksichtigung der in dieser Genehmigung erwähnten Gründe erteilt, und, andererseits, dass die Verletzung von Artikel 26 des WGRSEE nicht in dem Klagegrund geltend gemacht wird, so dass die Kläger nicht behaupten, dass das Projekt die Hauptbestimmung des Gebietes in Gefahr bringt oder dass es nicht mit der Nachbarschaft vereinbar ist;

In der Erwägung, dass der einzige Klagegrund nicht begründet ist;

In der Erwägung, dass den Schlussfolgerungen des Berichts beizutreten sind,

E N T S C H E I D E T :

<u>Artikel 1</u>.

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

<u>Artikel 2</u>.

Die Kosten, festgelegt auf 475 Euro, werden zu Lasten der Kläger gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am zehnten Juni zweitausendfünfzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler, Der Präsident,

V. WIAME. M. HANOTIAU.